

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Auf Grund von § 4 Absatz 1a Satz 2 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit – EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – vom 31. August 2006 (eBanz. AT 46 2006 V1) in der geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

**Tierhalter im Bezirk Eimsbüttel haben Impfungen (einschließlich Wiederholungsimpfungen) ihrer über drei Monate alten Rinder, Schafe und Ziegen gem. § 4 Absatz 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bis spätestens 31. Mai 2009 durchführen zu lassen**

Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.

Der Tierhalter hat die Impfungen im Bestandregister zu dokumentieren, bei Rindern mit Angabe der Ohrmarkennummern.

Ausnahmen von der Impfpflicht können auf Antrag vom zuständigen Bezirksamt genehmigt werden für

1. Mastrinder, die in geschlossenen Ställen gehalten und ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden,
2. Rinder, deren Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben von Personen verbunden wäre,
3. Wiederkäuer, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Wiederholungsimpfung) geschlachtet werden.

Mastrinder sind Nutzrinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b der RL 64/432/EG.

Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann gem. § 5 Nr. 4 und 5 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger als bekannt gegeben.

### Begründung:

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der empfänglichen Tierpopulation geimpft wird. Ausnahmen von der Impfpflicht können nur zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie dürfen das mit der Impfung verfolgte Ziel nicht gefährden und sind daher auf ein Mindestmaß zu beschränken. Rinder in Stallhaltung sind Vektoren weniger ausgesetzt. Daher geht von Ihnen eine geringere Gefahr der Verbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit aus. Ausnahmen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für Tiere vorgesehen, deren Impfung mit einer besonderen Gefährdung der an der Impfung Beteiligten verbunden wäre und für Tiere, die kurz vor der Schlachtung stehen und keinen Impfschutz mehr entwickeln.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, einlegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), keine aufschiebende Wirkung.

Hamburg, den

Das Bezirksamt Eimsbüttel